

Lärmvorschriften für schwere Nutzfahrzeuge soll nicht aufgeschoben werden.

Der Bundesrat würde eine europäische Koordination der Lärm- und auch der Abgasvorschriften sehr begrüßen. Die in Aussicht genommenen Vorschriften wurden entsprechend unseren internationalen Verpflichtungen notifiziert, doch kam eine Harmonisierung, die unseren Zielvorstellungen entsprechen würde, leider nicht zustande.

– Nach den bisherigen Erfahrungen können die neuen Lärmvorschriften bei Anwendung anderer technischer Massnahmen ohne eine Vollkapselung der Motoren erfüllt werden, so dass die geäusserten Befürchtungen unbegründet sind.

– Das in der Schweiz verlangte Leistungsgewicht von 7,35 kW/t (10 PS/t) für Motorwagen, Anhängerzüge und Sattelmotorfahrzeuge bedingt bei dem hierzulande höchstens zulässigen Gesamtzugsgewicht von 28 t eine Mindestmotorleistung von 205,8 kW (280 PS). Gemessen an den heute – gerade auch im Ausland – üblichen Motorleistungen stellt diese Vorschrift keine Einschränkung mehr dar.

Die neuen Lärmvorschriften stehen deshalb in keinem Zielkonflikt zu unseren Bestimmungen über die Mindestmotorleistung.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt.

86.525

Interpellation Nauer

Durchsetzung der Geschwindigkeitslimiten

Respect des limitations de vitesse

Wortlaut der Interpellation vom 19. Juni 1986

In unserem Rat ist wiederholt auf den Zerfall der Fahrdisziplin hinsichtlich Einhaltung der Tempolimiten auf den Autobahnen und auf dem übrigen Strassennetz hingewiesen worden.

Ist der Bundesrat bereit, jenen Kantonen die Strassenbausubventionen zu kürzen, die sich ungenügend für die Durchsetzung der Tempolimiten einsetzen?

Texte de l'interpellation du 19 juin 1986

Les automobilistes respectent de moins en moins les limitations de vitesse imposées sur les autoroutes et sur le reste du réseau routier. Ce déclin de la discipline des automobilistes a été relevé à plusieurs reprises au sein du Conseil national.

Le Conseil fédéral est-il disposé à diminuer les subventions aux constructions routières des cantons qui ne veillent pas au respect des limitations de vitesse avec la rigueur nécessaire?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Bäumlin, Bircher, Braunschweig, Gloor, Jaggi, Lanz, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Longet, Mauch, Neukomm, Ott, Pitteloud, Renschler, Ruffy, Stamm Walter, Stapf, Uchtenhagen (19)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Interpellant verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 10. September 1986

Rapport écrit du Conseil fédéral du 10 septembre 1986

Die Durchsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten gehört zu den Daueraufgaben der kantonalen Polizeikorps. Insbesondere bei Herabsetzungen der allgemeinen

Tempolimiten sind Sonderanstrengungen – durch wiederholte Information sowie offene und verdeckte Kontrollen – nötig, um die Fahrzeugführer an die neuen Geschwindigkeitsgrenzen zu gewöhnen. Nach jeder Herabsetzung allgemeiner Tempolimiten kommt anfänglich der Eindruck einer gewissen Verschlechterung der Fahrdisziplin auf. Die Fahrzeugführer müssen sich erst an die neuen, tieferen Limiten gewöhnen. Diese Angewöhnungszeit dauert natürlich länger, wenn die neuen Limiten von vielen Fahrzeugführern als nicht den Verhältnissen angepasst empfunden werden. Bei der letzten, aus Gründen des Umweltschutzes angeordneten Temporeduktion auf 80 bzw. 120 km/h scheint dies verbreitet der Fall gewesen zu sein. Abklärungen bei mehreren Kantonen haben ergeben, dass die Uebertretungsquoten bei den im Jahre 1985 durchgeführten Kontrollen durchschnittlich bei 6 bis 8 Prozent liegen und 1986 steigende Tendenz aufweisen. Gegenüber den bei Tempo 100/130 festgestellten Uebertretungen bedeutet dies eine massive Steigerung.

Diese Feststellung wird durch die Entwicklung der Strassenverkehrsunfälle bestätigt. Zwar geht aus den vom Bundesamt für Statistik publizierten Angaben über die Entwicklung der Strassenverkehrsunfälle hervor, dass sich in den vergangenen Jahren das Unfallgeschehen ganz allgemein günstig entwickelt hat. Während die geschätzte Fahrleistung auf Schweizerstrassen zwischen 1970 und 1985 um rund 2/3 zunahm, ging die Zahl der Unfälle um rund 4 Prozent, die Zahl der Verletzten um knapp 20 Prozent und die Zahl der Toten auf fast die Hälfte zurück. Leider wurde diese erfreuliche Entwicklung im ersten Halbjahr 1986 abrupt unterbrochen. Bei einem um 5 Prozent gestiegenen Verkehrsaufkommen stieg die Zahl der Unfälle um 7,4 Prozent, die der Verletzten um 4,5 Prozent und die der tödlich Verunfallten um rund 28 Prozent.

Ein halbes Jahr ist ein zu kurzer Zeitraum, um Rückschlüsse auf die längerfristige Entwicklung der Strassenverkehrsunfälle oder der Fahrdisziplin der Fahrzeugführer zu erlauben. So kann auch die zufällige Häufung schwerer Unfälle in einem einzelnen Kanton zu einem verzerrten Bild führen. Dennoch wird der Bund, der einer konsequenten Durchsetzung der Geschwindigkeitslimiten schon bis anhin grosse Bedeutung beimass, in dieser Angelegenheit erneut an die Kantone gelangen.

Das Treibstoffzollgesetz (SR 725.116.2) vom 22. März 1985 regelt die Aufwendungen des Bundes für die Strassenkosten. Das Gesetz enthält keine Rechtsgrundlage, um Kantonen die Strassenbausubventionen zu kürzen, falls sie sich ungenügend für die Durchsetzung der Tempolimiten einsetzen sollten.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates befriedigt.

86.464

Interpellation Oehen

Untersuchung gegen Chefbeamte des Bundes

Enquêtes disciplinaires à l'encontre de fonctionnaires supérieurs

Wortlaut der Interpellation vom 3. Juni 1986

Im Zusammenhang mit meinen Bemühungen, zur vermehrten Respektierung und Durchsetzung der vom Gesetzgeber erlassenen Normen beizutragen, stellen sich heute, ausgelöst durch den Fall Cadrolina SA/Bundesamt für Justiz, Sektion «Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland» einige grundsätzliche Fragen.

1. Worin besteht die verfassungsmässige Gleichheit vor dem Gesetz, wenn für eine bestimmte Rechtsverletzung jeder

Interpellation Nauer Durchsetzung der Geschwindigkeitslimiten

Interpellation Nauer Respect des limitations de vitesse

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.525
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1497-1497
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 702

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.